

Satzung des Fördervereins zum Erhalt historischer Streuobstsorten, „Bipfel e.V.“, Halberstadt OT Langenstein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein zum Erhalt historischer Streuobstsorten, „Bipfel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ortslage Osterholz bei Halberstadt OT Langenstein

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes, des Sorten- und Biotopschutzes i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der gesetzlichen Festlegungen des Landes Sachsen Anhalt insbesondere zur Bewahrung des selten gewordenen Lebensraums „Streuobstwiese“ und darauf befindlicher historischer Obstsorten
 - b) die Förderung von Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sowie der Kooperation mit relevanten Akteuren
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Erfassen und Bestandsaufnahme von Streuobstsorten
 - b) Auffinden und Erhalten alter und regionaler Streuobstsorten
 - c) fachgerechte Vermehrung seltener Streuobstsorten
 - d) Registrierung der Obstsorten in regionalen- und überregionale Datenbanken zum Zwecke des Austauschs und der Wiederverbreitung
 - e) Entwicklung von Konzepten zur Revitalisierung von Streuobstwiesen
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung und zur Pflege
 - g) Entwicklung von erlebnispädagogischen Konzepten für Projekttag und Einzelveranstaltungen sowie praktische Umsetzung mit den Schwerpunkten
 - Bewahrung der natürlichen Vielfalt sowie ihre nachhaltige Nutzung
 - Bewahrung eines selten gewordenen Lebensraumes „Streuobstwiese“
 - Erhaltung einer lebendigen und produktiven Symbiose von Natur und Mensch
 - Traditionspflege durch Bewahrung historischer hauswirtschaftlicher und handwerklicher Techniken
 - h) Realisierung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - i) Erschließen von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten einschließlich Antragstellungen

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Reise- und Fortbildungskosten ist möglich.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

4. Fördermitglieder sind zugelassen, sie unterscheiden sich von den ordentlichen Mitgliedern dadurch, dass sie die Vereinsarbeit durch besondere Leistungen (im Regelfall Sach-, Geld- oder Dienstleistungen) fördern, ohne die Rechte, die sich mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbinden, im Verein ausüben zu können. Für sie wird kein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 10,00€ pro Mitglied und Jahr.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01.08. jeden Jahres fällig. Unabhängig von der Beitrittszeit wird bei unterjährigem Beitritt der volle Beitrag für das Beitrittsjahr erhoben und ist am 15. des Folgemonats fällig.

4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 8 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste

Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
3. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der ausgefertigten Einladung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, sofern zumindest fünf nicht im Vorstand tätige Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen sind abweichend von (2) Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem

Vorstand Entlastung.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
9. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - c. Beteiligungen an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen
 - e. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
11. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, gehört diese/r nichtstimmberechtigt dem Vorstand an.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
5. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
6. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese

Satzung übertragenden Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

4. Falls erforderlich, bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 16 Geschäftsführung

5. Wird eine/e Geschäftsführer/in bestellt, kann diese/r eine natürliche oder eine juristische Person sein.

6. Wird eine/e Geschäftsführer/in bestellt

a.) ist diese/r vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt.

b.) bedarf der/ie Geschäftsführer/in für darüber hinaus gehende Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands.

c.) Ist der/ie Geschäftsführer/in an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 17 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und

stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll werden Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder

gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsstrafen zu verhängen:

1. Verwarnung bzw. Verweis

2. Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 100,- Euro

3. Sperrung von der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins bis zu einem Jahr

4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8 der Satzung

§ 19 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten

oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auslösung stimmen müssen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halberstadt, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Naturschutzes, zu verwenden hat.

4. Der Vermögensfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 28.07.2023 in Halberstadt OT Langenstein beschlossen.

A. Jone

P. Grosse

B. Thies

M. Hoppe

P. Hoppe

O. Fin

Ch

A. J. P.

U. P. J.